

(No. 223.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12ten Mai 1814., betreffend: daß die vom 1sten Juni d. J. ab angeordnet gewesene Gehalts=Verminderung suspendirt werden soll.

Die durch Meine Kabinettsordre vom 13ten Dezember v. J. angeordnete Verminderung der Civilgehälte vom 1sten Juni d. J. an, war bei der Fortsetzung des Kriegs eine für diesen großen Zweck und zu Erhaltung des Ganzen nothwendige Maasregel. Da aber jetzt der Friede schneller und glorreicher erkämpft worden ist, als es sich damals erwarten ließ; da ferner der Staat eine ansehnliche Vergrößerung erhält, welche bei der dadurch erforderlichen Einrichtung der Verwaltungsbehörden den Zweck: den Civil-Etat in ein richtiges Verhältniß mit dem Ganzen zu bringen, vollkommen erreichen läßt; so bin Ich mit Ihrem Vorschlage, sogleich mit Entwerfung der angeordneten Normal-Etats für jeden Zweig der Verwaltung vorzuschreiten und bis dahin die jetzt bestehenden Gehälte unverändert bezahlen zu lassen, ganz einverstanden, und autorisire Sie, hiernach das Erforderliche überall einzuleiten und zu verfügen. In Ansehung der Herabsetzung der Pensionen, behält es jedoch in Gemäßheit der deshalb vorliegenden Bestimmungen vorerst sein Bewenden.

Paris, den 12ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

---